

erzbischöfliche Ordinariat in Wien bezog Stellung.⁹ Auch die Beurteilung der Österreichischen Katholischen Filmkommission im April 1984 blieb ausgesprochen zurückhaltend. Sie lehnte den Film, der in Wien insgesamt vier Mal öffentlich vorgeführt wurde, wegen „(...) quälender Langeweile und ausgesprochenen schlechten Spiels“¹⁰ ab.

Polizei und Gericht gegen den Cinematograph Innsbruck

In Tirol entschloss sich das Programmkino Cinematograph, das als Verein (Otto-Preminger-Institut) betrieben wird, dazu, Schroeters Verfilmung des „Liebeskonzils“ am 13. Mai 1985 um 22 Uhr vor einem handverlesenen Publikum zu zeigen.¹¹ Der Innsbrucker Erstaufführung sollten vier weitere Veranstaltungstermine folgen. Der Film wurde mit Plakaten in diversen Schaukästen angekündigt, die rund 2.700 Mitglieder des Vereins erhielten Flugzettel, in denen darauf aufmerksam gemacht wurde, dass der Film für Personen unter 17 Jahren nicht zugänglich sei und dass möglicherweise kompromittierende Inhalte zu sehen wären. All dies war nötig, um sich rechtlich abzusichern, denn für die Aufführung sensibler Kunststücke benötigte es vor 30 Jahren zweierlei: eine ausdrückliche Beschreibung samt Warnung vor dem Inhalt und ein Publikum mit dem Status einer geschlossenen Gesellschaft. Obwohl Dietmar Zingl, Obmann des Otto-Preminger-Instituts, beide Bedingungen im Vorfeld der Aufführung erfüllt hatte, rechnete er mit der einen oder anderen Schwierigkeit; von der Heftigkeit der Reaktion kirchlich-konservativer Kreise in Tirol war er überrascht. Am 10. Mai 1985 erstattete das bischöfliche Ordinariat Innsbruck Anzeige wegen „Verletzung religiöser und sittlicher Gefühle“¹². Wer dazu die Initiative ergriffen hatte, lässt sich nicht mehr eruieren. Schriftliche Quellen fehlen oder dürfen nicht eingesehen werden und auch der mittlerweile verstorbene Altbischof Reinhold Stecher wollte sich trotz mehrfacher Anfrage des Autors dieser Zeilen zur Angelegenheit nicht äußern.

Die Staatsanwaltschaft Innsbruck leitete schließlich gegen Dietmar Zingl ein Verfahren wegen des Verdachts der Herabwürdigung religiöser Lehren nach §188 StGB ein. „Um sechs Uhr morgens holten ihn Polizisten zur Vernehmung, der Untersuchungsrichter drohte ihm für den Fall der Aufführung des Filmes mit der Höchststrafe: drei Jahre Haft wegen ‚Herabwürdigung religiöser Lehren‘. Die Einschüchterung misslang wegen der Vereinskonstruktion des Kinos und weil der Paragraph 188 StGB nur eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten vorsieht.“¹³ Am 12. Mai 1985 erfolgte im Erhebungsverfahren eine nicht öffentliche Begutachtung des Films durch einen Staatsanwalt, gleichzeitig wurde der Film per Anordnung bundesweit gemäß §36 Abs.1 Mediengesetz beschlagnahmt.¹⁴ Am nächsten Tag wurde Dietmar Zingl ein weiteres Mal von der Polizei wegen des Verdachts der versuchten Herabwürdigung religiöser Lehren (§§15, 188 StGB) einvernommen. Die Geschäftsführung des Kinos weigerte sich dennoch beharrlich, den Film aus dem Programm zu nehmen, alle warteten mit Spannung auf den Abend des 13. Mai 1985. Der Journaldienst der Bundespolizeidirektion berichtete:

„Zum programmgemäßen ersten Vorführungstermin um 22.00 Uhr erscheinen neben rund 30 bis 40 (lt. Veranstalter) bzw. 60 bis 70 (lt. Polizeilichen Angaben) Kinobesuchern („aus vorwiegend dem linken politischen Lager“) auch zwei Beamte der Staatspolizeilichen Abteilung, um sicherzustellen, dass es nicht trotz des Verbots zur Filmvorführung kommt, was sich jedoch schon deshalb als unmöglich herausstellt, weil der Film noch am Vormittag wieder an den Filmverleiher ‚Czerny‘ rücküberstellt wurde, wo er mit einer einzigen Kopie für ganz Österreich im Verleih ist.“¹⁵

Kurzerhand wurde im Kino eine Protestkundgebung abgehalten, in deren Verlauf der Beschlagnahmungsbeschluss des Landesgerichts Innsbruck kritisiert und Passagen aus dem dritten Akt des „Liebeskonzils“ rezitiert wurden. Der Abend endete gegen 23.30 Uhr mit einer Unterschriftenaktion gegen die behördlich erzwungene Absetzung des Films.

Gefährdung des religiösen Friedens im Land

Die Geschäftsführung des Cinematograph wollte aber nicht locker lassen. Dietmar Zingl legte in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer des Kinos mit seinem Rechtsbeistand Frank Höpfel am 24. Mai 1985 Beschwerde gegen die Beschlagnahme des Films durch das Landesgericht Innsbruck ein. Sie argumentierten mit dem Gleichheitsgrundsatz, da der Film zuvor in Graz und Wien ohne jegliche polizeiliche Behinderung zur Vorführung gekommen war. Weiters führten die beiden an, dass eine Beschlagnahme des Films nicht mit dem Grundwert der Gewissens- und Religionsfreiheit in Einklang gebracht werden könne. Die Berufung blieb jedoch erfolglos, das Oberlandesgericht Innsbruck bestätigte am 30. Juli 1985 den Beschluss des Landesgerichts,¹⁶ auf dessen Anordnung die Innsbrucker Polizeidirektion den Film schließlich am 28. Juni einzog. In der Begründung des Landesgerichts hieß es:

„Gottvater ist dargestellt als greiser Trottel, Maria als lüsternes Weib, Jesus als infantiler unbeholfener Mensch. Die Dreifaltigkeit wurde ebenfalls verspottet, indem Gottvater mit einer Taube auf dem Kopf herumdozierte und verschiedene Erklärungen abgab. (...) Die oben angeführten Filmszenen stellen zweifelsohne den begründeten Verdacht der Herabwürdigung religiöser Lehren nach dem §188 StGB dar.“¹⁷

Unterrichtsministerin Hilde Hawlicek unterstützte auf Ersuchen von Zingl und Höpfel den Cinematograph beim Generalprokurator des Obersten Gerichtshofs, da ihrer Meinung nach das Urteil des Innsbrucker Oberlandesgerichts mit den Grundsätzen einer pluralistischen, toleranten Gesellschaft nicht konform gehe.¹⁸ Auch diesem rechtlichen Vorstoß blieb der Erfolg versagt.

Am 6. Oktober 1987 legte Dietmar Zingl Beschwerde bei der Europäischen Menschenrechtskommission (EMRK) ein – dies geschah in Österreich zum ers-

ten Mal im Rahmen eines Beschlagnahmeprozesses: Nun musste sich die staatliche Behörde mit dem Verhältnis von Religionsfreiheit und dem Grundrecht der freien Meinungsäußerung auseinandersetzen. Die zur Stellungnahme aufgeforderte österreichische Regierung verteidigte die Beschlagnahme des Films mit der Begründung, dass die Vorführung des Films dazu geeignet war, „die religiösen Gefühle eines gläubigen Durchschnittsmenschen, wie sie in Art. 9 der Konvention geschützt sind, in beträchtlicher Weise zu verletzen“.¹⁹

Die Europäische Menschenrechtskommission erkannte am 12. April 1991 die Beschwerde Nr. 13470/87 (Otto-Preminger-Institut gegen Österreich) als Verletzung des Art. 10 EMRK für zulässig. Der Fall wurde vor den Europäischen Gerichtshof in Strassburg gebracht, der jedoch knapp dreieinhalb Jahre später völlig unerwartet der Republik Österreich Recht gab und keine Verletzung von Artikel 10 der Menschenrechtskonvention gegeben sah.²⁰ Dass der Oberste Gerichtshof konträr zur Kommission entscheiden würde, hatten Rechtsexperten im Vorfeld für unmöglich gehalten.

Mit diesem Urteil war der Instanzenweg ausgeschöpft, der Film durfte nun nirgendwo mehr in Österreich aufgeführt werden. Der Europäische Gerichtshof begründete die Begrenzung der Meinungs- und Kunstfreiheit in Österreich in diesem speziellen Fall damit, dass bei einer etwaigen Aufführung der religiöse Friede im Land gefährdet sein könnte, wären doch 87 % der Bevölkerung KatholikInnen. Somit blieb es beim Einzug der Filmrollen – bis im Mai 2010, als die Tiroler Tageszeitung ankündigte: „Als Hommage an den am 12. April verstorbenen Werner Schroeter möchte es Dietmar Zingl morgen, am 1. Mai, noch einmal riskieren



Eintrittskarte für die Sondervorstellung vom 1. Mai 2010 im Leokino Innsbruck